



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2009
Ausgegeben zu Senden am 24.09.2009
Ausgabe 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
62	Bekanntmachung betr. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße“, Senden hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 02.10.2009 bis zum 04.11.2009 (einschließlich)	126 - 127
63	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden	128 - 130
64	Bekanntmachung betr. Anmeldung der Schulanfänger in der Gemeinde Senden	131

62

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße“, Senden

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 02.10.2009 bis zum 04.11.2009 (einschließlich)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Überplanung des ehemaligen Geländes des Baustoffhandels südlich der Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB **in der Zeit vom 02.10.2009 bis zum 04.11.2009 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

An umweltbezogenen Information liegt eine schalltechnische Untersuchung gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Münster, vom August 2009 für das geplante Projekt vor.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird daraufhin gewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, den 22.09.2009


Holz
Bürgermeister

63

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnung

Aufgrund § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung In Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom **12.10.2009 bis 06.04.2010** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden während der regulären Öffnungszeiten, mindestens 2 Stunden vor Beginn, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, das hierüber die Kreisleitstelle informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen

können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld wird u. a. zur Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2010 abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 04.04. und 05.04.2010, beseitigt wird. Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

Senden, 09. September 2009

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



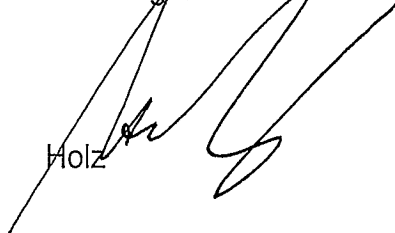
Holz

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 09. September 2009

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Holz

64

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger in der Gemeinde Senden

Am 01.08.2010 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31.08.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen dieser Schulanfänger werden in den Sendener Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gemeinschaftsgrundschule - Bonhoefferschule -, Bonhoefferstraße 1
und
Kath. Grundschule - Marienschule -, Schulstraße 14

Montag, 09.11.2009 bis Donnerstag, 12.11.2009

jeweils nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung am
Montag, 02.11.2009 bis Mittwoch, 04.11.2009, in der Zeit von
8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Kath. Grundschule Ottmarsbocholt - Davertschule -, Clemens-
Hagemann-Straße 23

Montag, 09.11.2009 Dienstag, 10.11.2009
Donnerstag, 12.11.2009

jeweils von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Bösensell, Bahnhofstraße 7

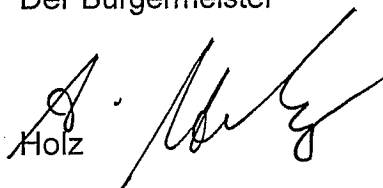
Montag, 09.11.2009 Mittwoch, 11.11.2009
Donnerstag, 12.11.2009

jeweils von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Kinder, die nach dem 31.08.2004 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Auch diese Kinder sind, wenn der Antrag gleichzeitig – formlos – gestellt wird, an den vorgenannten Tagen in den Sendener Schulen vorzustellen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) und eventuelle Berichte vom Kindergarten mitzubringen.

48308 Senden, 23.09.2009
Der Bürgermeister


Holz